

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1 Geltungsbereich:

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden.

Durch Auftragserteilung unterwirft sich der Kunde unwiderruflich diesen Bedingungen. Abweichungen bzw. Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen bzw. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn wir diese ausdrücklich und schriftlich bestätigen. Ist einmal ein Geschäft unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Bedingungen geschlossen, so gelten diese auch für weitere Geschäfte selbst in dem Fall, dass bei diesem die genannten Bedingungen nicht erwähnt werden, und zwar solange, bis andere Bedingungen vereinbart sind; dies gilt auch dann, wenn sie sich auf dem Geschäftspapier udgl. des Kunden befinden, uns erst nach Abschluss dieses Vertrages zukommen und wir ihnen nicht neuerlich widersprechen.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die unwirksame Vertragsklausel ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem in der unwirksamen Klausel zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen zulässiger Weise entspricht.

1.2 Vertragsgrundlagen:

Nachstehend angeführte Vertragsgrundlagen gelten als integrierende Bestandteile für alle Aufträge bzw. Zusatzaufträge zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden.

- a) das Auftragschreiben bzw. der Werkvertrag
- b) das Verhandlungsprotokoll
- c) diese AGB
- d) das Leistungsverzeichnis
- e) die zur Ausführung frei gegebenen Ausführungspläne samt technischen Unterlagen
- f) die Baubewilligung
- g) die einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere die ÖNORM B2110

Bei Unklarheiten oder Widersprüchen bei der Vertragsauslegung gelten die Vertragsbestandteile in der Rangfolge ihrer Nennung.

1.3 Leistungsumfang:

Der Leistungsumfang wird im Auftragschreiben bzw. im Werkvertrag festgelegt. Über diesen Leistungsumfang hinausgehende Leistungen sind gesondert zu vereinbaren. Für diese Leistungen sowie sonstige Änderungswünsche und Zusatzleistungen gilt mangels einer dafür getroffenen Entgeltvereinbarung ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

Werden von der zuständigen Behörde Auflagen verlangt, behält der geschlossene Vertrag seine Rechtswirksamkeit. Der Kunde beauftragt uns bereits jetzt mit der Vornahme der zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen. Für diese Arbeiten hat uns der Kunde ein angemessenes Entgelt zu leisten. Ergibt sich durch die Auflagen eine Entgeltsenkung, so verringert sich der Werklohn entsprechend. Sollten die Mehrkosten insgesamt 5 % der Bruttoauftragssumme übersteigen, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und hat lediglich die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten im angemessenen Ausmaß zu bezahlen.

1.4 Anbote/Kostenveranschlagung:

Unsere Anbote sind stets frei bleibend und unverbindlich. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir binnen 14 Tagen nach Erhalt der Bestellung oder Auftragserteilung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt haben. Für die Rechzeitigkeit ist die Postaufgabe maßgeblich.

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, sind Kostenveranschläge grundsätzlich schriftlich, unverbindlich und entgeltlich. Das entsprechende Entgelt wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht. Lediglich einfache, mündliche Kosten-schätzungen sind unentgeltlich, jedoch ebenfalls unverbindlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mitarbeiter unseres Unternehmens nicht berechtigt sind, Verträge mit einem, von den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Inhalt, abzuschließen.

1.5 Preise:

Die Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, ab Betrieb ohne Verpackung, ohne Versicherung und Versandkosten, bei Konsumenten inklusive Mehrwertsteuer. Bei Unternehmern verstehen sich die Preise als Nettopreise ohne Umsatzsteuer. Den Angeboten liegen die jeweiligen Lohn- und Materialpreise des Erstellungszeitges zu Grunde. Die angebotenen Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart wurden, als veränderliche Preise im Sinne der ÖNORM B2111 in der jeweils geltenden Fassung. Die Anwendung der Vertragsnorm B2061 in der jeweils geltenden Fassung wird ausdrücklich vereinbart.

Grundsätzlich gelten ab Werk zu liefernde Erzeugnisse als ohne Montage bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird nach Regie-stunden gegen Nachweis berechnet. Verlangte Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden und andere betriebliche Mehrkosten sind nach kollektivvertraglichem oder gesetzlichen Zuschlag separat zu bezahlen.

Soferne im Einzelfall keine andere – ausdrückliche und schriftliche – Preisvereinbarung getroffen wird, werden die Leistungen unseres Unternehmens nach tatsächlichem Aufwand zu den vereinbarten Einheitspreisen, in Ermangelung derselben zu angemessenen Preisen verrechnet.

1.6 Reparaturen:

Bei Reparaturaufträgen werden von uns die als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zu Tage treten, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Kunden bedarf.

Erweist sich im Zuge der Durchführung der Reparaturarbeiten und ohne dass dies aufgrund unseres Fachwissens bei Vertragsabschluss erkennbar war, dass die Sache zur Wiederherstellung ungeeignet ist, so hat unser Unternehmen dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall die bis dahin aufgelaufenen Kosten bzw. wenn er darauf besteht und dies technisch noch möglich ist, die Kosten für den Zusammenbau zerlegter Sachen zu bezahlen.

2.1 Vorleistungen des Kunden

Zur Leistungsausführung ist unser Unternehmen erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten erfüllt hat. So muss die Zufahrt zum Bauplatz ohne fremde Hilfe und bei jeder Witterung, ohne Schwierigkeiten für Schwer-LKW (7,5t) über das öffentliche Straßennetz bis zum Bauplatz für die gesamte Dauer der Bauzeit, gewährleistet sein. Ebenso ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom, Bauwasser und ein Mobil-WC vom Kunden beizustellen. Die damit verbundenen Betriebskosten werden vom Kunden getragen. Die Baustelleneinbautenheiten (Arbeitsgräben, Lichtschächte und sonstige Gefahrenquellen) wie Ver- und Entsorgungsleitungen sind vom Kunden derart zu gestalten bzw. zu schützen, dass von diesen keinerlei Gefahr ausgeht und auch Beschädigungen vermieden werden. Die Leistung des Vertrags und Versetzen von Tür- und Fensterstöcken u.ä., des Aufstellens allenfalls erforderlicher Gerüste und eventuelle Mauerarbeiten, sind vom Kunden beizustellen bzw. durchzuführen, wenn sie nicht ausdrücklich als im Preis eingeschlossen angeführt sind.

Konstruktive, statische oder sonstige Mängel der Bauwerkvorleistungen sowie etwaige Maßdifferenzen bei diesen Vorarbeiten, welche unsere Leistungserbringung beeinträchtigen, werden dem Kunden in einer Mängelliste bekannt gegeben. Vor Behebung dieser Mängel und Erfüllung sämtlicher Vorarbeiten sind wir nicht verpflichtet, mit unseren Leistungen zu beginnen.

Sollte der Kunde die ihm obliegenden Vorleistungsverpflichtungen nicht vollständig und rechtzeitig erfüllen, verschiebt sich der vereinbarte Ausführungstermin im angemessenen Ausmaß unter Berücksichtigung der Auslastung unserer Kapazitäten aufgrund anderweitiger vertraglicher Verpflichtungen. Der Kunde hat uns sämtliche Unkosten (Steizeit für Fahrzeuge und Baugeräte, Wartezeit von Arbeitnehmern, Verteuerungen etc.), die sich aus dieser Verzögerung ergeben, zu ersetzen.

2.2 Ausführung:

Werden vom Kunden Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist, oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Erwehlt sich eine Anweisung des Kunden als unrichtig, so hat unser Unternehmen den Kunden davon sofort zu verständigen und um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten treffen den Kunden. Erfolgt keine Weisung innerhalb angemessener Frist, so treffen den Kunden die Verzugsfolgen. Die Regelung dieses Absatzes gelten auch für den Fall der Spezifizierung der Leistung durch den Kunden.

Wir behalten uns Konstruktionsänderungen und Änderungen im Sinn des technischen Fortschrittes vor, sofern diese gleichwertig und besser sind. Andere Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen sind dem Kunden zumutbar, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere Werkstoff bedingte Veränderungen, wie insbesondere bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung, Struktur und Ähnlichem.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass wir und unsere Erfüllungsglieder die vereinbarten Leistungen ohne jede Behinderung und Gefahr ausführen können. Den Kunden trifft daher die uneingeschränkte Koordinationspflicht.

Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer Vertragspflichten Subunternehmer beizuziehen.

2.3 Teillieferungen:

Der Kunde ist verpflichtet, soweit nicht Gesamtlieferung ausdrücklich und schriftlich vereinbart war, Teil- und Vorlieferungen anzunehmen.

2.4 Liefertermine:

Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum des Vertragsabschlusses
- b) Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen
- c) Datum, an dem wir eine vor Lieferung zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhalten

Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die angegebenden Liefertermine als voraussichtliche Termine.

Behördliche Genehmigungen (insbesondere Baugenehmigungen) sind vom Kunden auf seine Kosten zu erwirken. Erfolgreiche solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Allfällige Meldungen an Behörden sind ebenfalls vom Kunden zu erstatten.

Geraten wir mit der Fertigstellung unserer Arbeiten wider Erwarten um mehr als zwei Wochen in Verzug, so ist der Kunde nur unter Setzung einer angemessenen, zumindest dreiwöchigen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unser Lieferverzug berechtigt den Kunden nur dann zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, wenn uns zumindest grobes Verschulden vorzuwerfen ist. Dies gilt nicht für Personenschäden; diesbezüglich übernehmen wir die Haftung auch bei leichtem Verschulden.

Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskonflikte, Betriebsstörungen, gesetzliche und behördliche Maßnahme, bewaffnete Auseinandersetzungen, Grenzsperrern, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Ausfall eines schwer ersetzbaren Vorlieferanten, witterungsbedingte Störungen und ähnliche Umstände, die den Ausführungsstermin beeinträchtigen, eintreten, sind wir berechtigt, eine der Dauer entsprechende Verlängerung der Ausführungsstermine und, nach unserer Wahl, auch den vollständigen oder teilweisen Vertragsrücktritt zu verlangen; die vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist oder zum Vertragsrücktritt, wenn sie bei unseren Zulieferanten eintreten. Der Kunde ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn nach Setzung einer zumindest 3-wöchigen Nachfrist die oben genannten Umstände einer Vertragserfüllung weiter im Wege stehen. Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, können aus derartigen Umständen uns gegenüber in keinem Fall abgeleitet werden.

2.5 Übergabe, Annahmeverzug:

Nach Fertigstellung unserer Leistungen erfolgt grundsätzlich eine formelle Übergabe des Gewerkes an den Kunden. Dabei wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in welches die erkennbaren beziehungsweise gerügten Mängel aufzunehmen sind und welches von beiden Vertragsteilen zu unterfertigt ist.

Nimmt der Kunde zum bekannt gegebenen Liefertermin die Leistungen nicht an, ist er zu diesem Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gilt die Leistung bzw. das Werk als vom Kunden übernommen bzw. angenommen. Sollte der Kunden den vereinbarten Übergabetermin sowie einen schriftlich bekannt gegebenen Nachtermin nicht einhalten, gilt das Gewerk gleichfalls als übernommen. Mit diesem Zeitpunkt gehen Gefahr und Unfall auf den Kunden über. Die gesamte Auftragssumme ist zur Zahlung fällig. Der Kunde hat weiters alle dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Dies gilt auch bei Teillieferung.

2.6 Gefahrenübergang:

Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Kunden über (Gefahrenübergang). Erfüllungsort ist, sofern kein besonderer Lieferort vereinbart ist, der Sitz unseres Unternehmens. Bei Lieferungen ab Werk (insbesondere bei reinem Materialverkauf) gilt als Zeitpunkt der Erfüllung der Erhalt der Nachricht der Versandbereitschaft zzgl. einer angemessenen Abholfrist von höchstens einer Woche, in den anderen Fällen der Übergang der Verfügungsmacht (Unterfertigung des Übergabeprotokolls gem. Pkt. 2.5). Dies gilt auch für Teillieferungen.

Wünscht der Kunde die Beförderung des vertragsgegenständlichen Werkes in seinem Namen und an seine Rechnung an einen bestimmten Ort, so hat er die Beförderungsort zu bestimmen. Mangels besonderen Auftrages ist eine Beförderung mit Bahn, Post, Spediteur oder mit einem Frächter anzunehmen. Der Gefahrenübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Übergabe an das Transportunternehmen.

3.1 Pönalevereinbarung:

Die Gültigkeit einer Pönalevereinbarung ist von deren Schriftlichkeit abhängig.

3.2 Schutzrechte; geistiges Eigentum:

En sämtlichen von uns erstellten und vorgelegten Zeichnungen, Plänen, Skizzen, Entwürfen und sonstigen technischen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und alle Urheberrechte vor. Dem Kunden ist es nicht gestattet, diese Unterlagen eigenmächtig zu verwenden oder an eine andere Firma zur Ausführung weiter zu geben. Jede Verwertung und Vervielfältigung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Bei ihrer Verwendung ohne unsere Zustimmung sind wir, auch wenn es sich um kein Werk gemäß den Bestimmungen des Urheberrechts-gesetzes handelt, zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr von 25 % der Planungs- bzw. Herstellungskosten berechtigt.

4.1 Zahlung:

Alle Rechnungen sind mangels gegenteiliger Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, spesenfrei ohne Abzug grundsätz-lich bar zu bezahlen, Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfälligen Skontovereinbarungen zur Gänze außer Kraft. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

Wir sind berechtigt durchgeführte Teil- oder Vorlieferungen sofort zu verrechnen.

Zahlungen des Kunden haben nur dann schuldbefreiende Wirkung, wenn sie auf eines der auf unserem Geschäftspapier genannten Konten eingegangen sind. Zahlungen an Mitarbeiter unseres Unternehmens haben keine schuldbefreiende Wirkung für den Kunden. Mehrere Kunden haften zur ungeteilten Hand als Gesamtschuldner.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, sind wir berechtigt, die weiteren Leistungen bis zur Zahlung einzustellen. Der vereinbarte Fertigstellungstermin verschiebt sich in einem solchen Fall im angemessenen Ausmaß unter Berücksichtigung der Auslastung unserer Kapazitäten aufgrund anderweitiger vertraglicher Verpflichtungen.

Der Kunde verpflichtet sich, uns für den Fall des (auch unverschuldeten) Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die zur zweck-entsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Im Speziellen verpflichtet sich der Kunde, die Vergütungen des eingeschalteten Inkassosinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheit über die Höchstsätze der Inkassosinstituten gebührenden Vergütungen in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Ferner verpflichtet sich der Schuldner, vor Erfolg der Mahnung eine Betrag von EUR 10.– sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 4.– zu bezahlen. Darüber hinaus sind wir bei Zahlungsverzug eines Verbrauchers berechtigt, als Ersatz für die unserem Unternehmen auflaufenden Kreditverszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, gilt ein Zinssatz von 8 % über den jeweils geltenden Basiszinssatz als vereinbart.

Ungewidmete Zahlungen werden zuerst auf fällige Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung angerechnet.

Wurde mit dem Kunden Teilzahlung vereinbart und gerät dieser mit seinen Zahlungen in Verzug, tritt Terminverlust ein es wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Gleiches gilt im Falle des Verstoßes gegen die Versicherungspflicht gem. Pkt. 4.2 dieser AGB sowie dann, wenn über das Vermögen des Kunden der Konkurs oder Ausgleich eröffnet wird. Bei Verbrauchergeschäften tritt Terminverlust nur dann ein, wenn unser Unternehmen selbst seine Leistung bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Kunden seit mindestens 6 Wochen fällig ist, sowie unser Unternehmen dem Kunden unter Androhung des Terminverlustes unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat.

Eingräumte Rabatte und Skonti sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden hinsichtlich seiner Zahlung besteht nur dann und solange, als unser Unternehmen mit der vertrags-gemäßigen Lieferung in Verzug ist bzw. die Erbringung der Leistung durch die schlechten Vermögensverhältnisse, die dem Kunden zur Zeit der Vertragschließung nicht bekannt waren bzw. nicht bekannt sein mussten, gefährdet ist (§ 105Z ABGB). Bietet aber unser Unternehmen eine ausreichende Sicherstellung, so ist auch in diesen Fällen die Zahlung uneingeschränkt zu vereinbarten Terminen zu leisten. Sofern es sich bei dem zu Grunde liegendem Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, berechtigten gerechtfertigte Reklamationen lediglich die Zurückhaltung eines verhältnismäßigen Teiles des Rechnungsbetrages.

4.2 Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche gelieferten und montierten Waren verbleiben bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte so zu verwahren, dass Beschädigungen möglichst vermieden werden.

Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum, insbesondere die Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügungen usw. sind uns unter Bekanntgabe aller zur Geltendmachung unserer Ansprüche notwendigen Daten unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff zu beseitigen. Er hat die damit verbundenen Kosten zu tragen und hat uns schad- und klaglos zu halten, soweit er diese Zugriffe Dritter verursacht.

Dem Kunden ist die Verpfändung oder sonstige rechtliche Verfügung über das Vorbehaltseigentum ohne unsere Zustimmung untersagt. Sofern wir einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustimmen, hat uns der Kunde bereits bei Vertragsabschluss alle Forderungen ab-zutreten, die ihm aus der Veräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, gleichgültig ob die Ware ohne oder nach Verar-beitung veräußert wird. Die Weiterveräußerung ist aber nur zulässig, wenn auch diese unter Eigentumsvorbehalt erfolgt. Der Kunde ist auch nach der Abtretung berechtigt und verpflichtet, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seine Vertragsverpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Kommt der Kunde seinen Vertragsverpflichtungen nicht nach, so hat er auf unser Verlangen den Zweikäufer von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen und alle zum Einzug der Forderung notwendigen Angaben zu machen. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzurücktreten, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.

Bei Beträgen mit einem Rechnungsbetrag von über € 5.000.– ist der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, das Vorbehaltseigentum in Höhe des Rechnungsbetrages gegen alle Gefahren zum Neuwert zu versichern. Sämtliche zukünftigen Ansprüche gegen den Versicherer werden bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an unser Unternehmen abgetreten.

Bei Verarbeitung der Ware entsteht Miteigentum an der neuen Sache; auch an Liegenschaften im Sinn des § 418 Satz 3 ABGB. Wir erhalten jenen Anteil an Miteigentum, der wertmäßig der gesicherten Forderung entspricht. Für die durch Verarbeitung entstehende Sachen gilt das gleiche wie für die Vorbehaltsware, wobei bei einer von uns genehmigten Veräußerung der neuen Sache, der dem Miteigentum entsprechende Teil der Forderung abgetreten wird. Der abgetretene Teil der Forderung muss jedoch zumindest dem Wert unserer gesicherten Forderung abdecken.

5.1 Gewährleistung:

Für unserer Lieferungen und Leistungen leisten wir nach den Bestimmungen der ÖNORM B2110 Abschnitt 5.45 Gewähr. Insbesondere kommen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen des ABGB zur Anwendung. Die Vermutungen des Punktes 5.45.3.4 sowie des § 924 Satz 2 ABGB kommen bei den mit uns geschlossenen Verträgen nicht zur Anwendung.

Den Kunden trifft eine Obliegenheit die übernommene Ware bzw. das Werk ordnungsgemäß zu pflegen, zu warten bzw. eine ordnungs-gemäße Handhabung (entsprechend der Gebrauchs- oder Pflegeanleitung), sicherzustellen. Tritt ein Mangel ausschließlich infolge einer solchen Obliegenheitsverletzung hervor, ist unsererseits keine Gewähr zu leisten. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

Wurden augenfällige Mängel bei Übergabe nicht sofort gerügt oder sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemand anderen als unserem Unternehmen verändert oder Instand gesetzt worden, es sei denn bei Notreparaturen oder im Falle unseres Verzuges mit der Verbesserung, so sind die Ansprüche des Kunden aus der Gewährleistung erloschen.

5.2 Haftung:

Liegt kein Verbrauchergeschäft vor, so wird die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB ausgeschlossen und verjähren Ersatzansprüche in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls jedoch nach Ablauf von 10 Jahren nach Erbringung der Leistung und Lieferung.

Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder an Stelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

Wir haften für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen. Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes vor, haften wir auch für Personenschäden, die auf leichter Fahrlässigkeit unsererseits beruhen.

6.1 Allgemeines:

Die Vertragspartner haben Adressenänderungen einander unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Teil dies, so gilt dessen zuletzt bekannte Adresse für alle Zustellungen.

Aufwendungen zur Adressermittlung trägt der säumige Teil.

Der Kunde kann eigene Forderungen gegen Zahlungen an uns nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden steht, von uns anerkannt wurde oder gerichtlich festgestellt wurde oder auch im Falle unserer Zahlungsfähigkeit.

Für sämtliche Klagen aus oder im Zusammenhang mit uns eingegangenen Vertragsverhältnissen oder deren Auflösung ist – ausgenommen bei Verbrauchergeschäften – das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten ausschließlich zuständig, wir sind jedoch berechtigt, auch an anderen Orten Klagen gegen unsere Kunden einzubringen. Hat ein Kunde, der Verbraucher ist, im Inland keinen Wohnsitz oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland nicht beschäftigt, so wird auch insofern als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten vereinbart.

Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes vor, so gilt gemäß § 3 Abs. 1 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragsklärung weder in dem vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen, noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragspartner oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Verbraucher, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Wurde der Verbraucher im Sinn des KSchG nicht schriftlich über seinen Rücktritt informiert, so erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach der vollständigen Vertragserfüllung durch beide Vertragspartner. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.